

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12  
Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/6451

A. Z.: S - 785/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

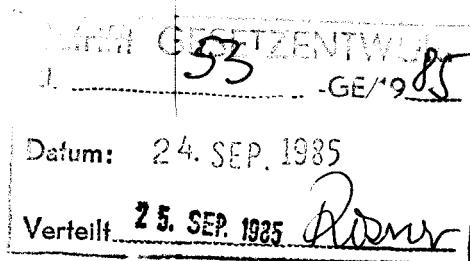
Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

19. September 1985  
Wien, am .....

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien



Betreff: Entwurf einer 9. Novelle zum BSVG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum BSVG), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH**

19.9.1985

Wien, am .....  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z: S - 785/Sch  
Zum Schreiben vom 9. Juli 1985  
Zur Zahl 20.791/2-1b/85

An das  
Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Betreff: Entwurf einer 9. Novelle zum BSVG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (9. Novelle zum BSVG), folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die wesentlichen Anliegen der Präsidentenkonferenz sind bei dem vorliegenden Entwurf ausgeklammert. Die Präsidentenkonferenz erinnert in diesem Zusammenhang an die aktuelle Wunschliste, über die bereits Gespräche stattgefunden haben. Dazu gehören:

- Die Verbesserung der Regelung bezüglich der Leistung des Kostenanteiles bei Anstaltpflege. Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß eine Rahmenfrist von 12 Monaten, beginnend ab dem ersten Spitaltag, eingeführt werden soll. Der Zeitraum, für den ein Selbstbehalt zu bezahlen ist, sollte zumindest auf 21 Tage, wenn möglich auf 14 Tage reduziert werden. Bei einer Reduktion auf 21 Tage würde der Mehraufwand bloß 10,202 Millionen Schilling oder 5,052 % der Gesamteinnahmen der Anstalt aus der Spitalskostenbeteiligung der Versicherten im Jahr 1984 betragen. Die Neuregelung mit einer Rahmenfrist wür-

- 2 -

de wahrscheinlich in einer Rückvergütung von Kostenanteilen auch die Anstalt an die Versicherten bestehen. Diese Rückvergütung sollte möglichst amtswegig von der SVB durchgeführt werden.

- Ein zentrales Anliegen der Präsidentenkonferenz stellt die Rückführung des anzurechnenden Ausgedinges auf ein realistisches Ausmaß dar. In der Vergangenheit ist die Dynamik einmal zur Gänze und ein Jahr zur Hälfte ausgesetzt worden.
- Gemeinsam mit diesem Fragenkomplex ist auch die vierzehnmalige Anrechnung des Ausgedinges (anstatt zwölfmal) zu sehen. Hinsichtlich der vierzehnmaligen Anrechnung hat die Präsidentenkonferenz den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um die Aufnahme eines Gespräches ersucht. Der Hauptverband hat jedoch dieses Anliegen der Präsidentenkonferenz zurückgewiesen und festgestellt, daß für eine Gesetzesnovellierung das Sozialministerium zuständig ist. Der Fragenkreis des anzurechnenden Ausgedinges sollte gesondert einer Beratung unterzogen werden.
- Berücksichtigung des abweichenden Anpassungsrhythmus bei der Sachbezugsbewertung durch die Finanzbehörden. Zur Vermeidung von Härten im Ausgleichszulagenrecht sollte der Wert der freien Station, der von den Finanzbehörden festgesetzt wird, eingefroren und nur mehr jährlich nach der Dynamisierung im Sozialbereich aufgewertet werden. Als Ausgangsbasis schlägt die Präsidentenkonferenz den Wert 1984 mit S 1.740,- vor. Alternativ dazu könnte auch der Wert 1985 genommen werden, wobei 2 Jahre auf eine Dynamisierung verzichtet werden sollte.
- Lockerung der geltenden Regelung über das gänzliche Ruhen der Witwen(Witwer)pension bei Betriebsfortführung, die nach der Judikatur nicht als Fortführung des

- 3 -

land(forst)wirtschaftlichen Betriebes des Verstorbenen zu werten ist. Die Präsidentenkonferenz wird eine systemkonforme Regelung begrüßen, die sicherstellt, daß der betroffene Personenkreis (wahrscheinlich zwischen 400 und 1200 Personen) eine Witwenpension erhält.

- In der Praxis ergeben sich immer wieder Probleme und Härtefälle mit dem Stichtag der Pensionsreform 84. Die Präsidentenkonferenz hält eine "einholende Übergangsregelung" zur Entschärfung von Härtefällen für überaus wichtig.
- Die halbe Anrechnung der Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung (Artikel II Abs. 7 der 8. Novelle zum BSVG) sollte beseitigt werden. Eine volle Anrechnung ist sachlich gerechtfertigt.

Zur Novelle selbst (Artikel I) bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu Z. 1 lit. a (§ 2a Abs. 1 Z. 3):

Die Präsidentenkonferenz begrüßt die Berücksichtigung ihres Vorschlags.

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 2):

lit. a: Die klarstellende Neufassung des § 5 Abs. 2 z. 2 wird begrüßt.

lit. b: Die Neuformulierung des letzten Satzes des § 5 Abs. 2 z. 4 ist im Zusammenhang mit Art. 1 Z. 15 lit. a bis c (§ 78 Abs. 2 und 4) zu sehen. Mit der Änderung des § 78 würde die Angehörigeneigenschaft des Ehegatten eines BSVG-Pensionsbeziehers verloren gehen. Der Ehegatte eines gemäß § 4 Z. 1 Pflichtversicherten ist nicht mehr enthalten. Es müßte im neuen § 78 Abs. 2 Z. 1 nach "... sowie der Ehegat-

- 4 -

te eines gemäß § 8 Weiterversicherten" eingefügt werden "... oder gemäß § 4 z. 1 Pflichtversicherten ...".

Zu § 12:

Die Formalversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz ist in Übereinstimmung zum ASVG formuliert. In der Praxis kommt eine Formalversicherung fast nie zum Tragen, wodurch für manche Versicherten wesentliche Nachteile entstehen, z.B. bei Eheschließung: Es wird versäumt, den Versicherten namhaft zu machen, so daß rückwirkend die Ehegattin, so sie älter ist, einbezogen wird. Das gleiche gilt bei Grenzgängern. Hingegen wird die Formalversicherung nach dem GSVG auf die faktischen Verhältnisse abgestellt. Diese Regelung des GSVG sollte auch in das BSVG übernommen werden, damit ein gleicher Sachverhalt auch gleich geregelt ist.

Zu Z. 7 (§ 32 Abs. 4): Gegen die weitere Kürzung der Ausfallshaftung des Bundes zur Pensionsversicherung bestehen Bedenken.

Zu Z 8 (§ 38):

Die Bestimmungen über die Haftung des Betriebsnachfolgers für Beitragsschulden sind wesentlich verschärft worden. Es wird eine Art Sippenhaftung eingeführt. Zusätzlich wird deklaratorisch die Haftung der Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder bekräftigt. Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß diese Regelung sehr weitreichend ist. Etwa die Berücksichtigung der Verwandten zweiten, dritten Grades in der Seitenlinie einschließlich der Berücksichtigung der Verwandtschaft auf Grund einer unehelichen Geburt ist zu weitreichend. Für den Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung haben diese Regelungen jedoch geringe Bedeutung.

- 5 -

Zu Z 10 (§ 40):

Durch die vorgeschlagene Regelung soll die Rückforderungsmöglichkeit von zu Ungebühr entrichteten Beiträgen eingeschränkt werden. Nach Abs. 3 und 4 ist eine Rückforderung für den gesamten Zeitraum ausgeschlossen, wenn irgendeinmal eine Leistung erbracht wurde. Das kann zu einem erheblichen Mißverhältnis zwischen der Summe der zu Ungebühr entrichteten Beiträge und der Summe der bezogenen Leistungen entstehen. Die Präsidentenkonferenz lehnt daher eine derartige Formulierung entschieden ab.

Die in Abs. 1 vorgeschlagene Hemmung der Verjährung des Rückforderungsanspruches bedeutet, daß unter Umständen nach der Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren nur mehr ein Tag, oder wenn das Verfahren genau am letzten Tag vor Ablauf der Verjährungsfrist eingestellt wurde kein Tag zur Antragstellung auf Rückforderung verbleibt. Die Formulierung sollte ergänzt werden: "Die Hemmung fällt frühestens 2 Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung bzw. nach einem Anerkenntnis weg". Damit wäre eine ausreichende "Schutzfrist" gegeben.

Zu Z. 15 lit c (§ 78 Abs. 6):

Auf die Bemerkung unter Z. 2 lit. b wird verwiesen.

In § 78 BSVG sollen nach dem Entwurf einige Bestimmungen geändert werden. Wesentlich ist die Regelung des Abs. 6. Dieser Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen. Er regelt die Mitversicherung der Angehörigen von Pensionisten. Damit würden diese Angehörigen von Pensionisten nicht mehr krankenversichert sein, was kaum beabsichtigt sein dürfte. Man wollte nur eine Absicherung hinsichtlich der freiberuflich Erwerbstätigen treffen. Die Präsidentenkonferenz ersucht dieses Faktum bei der Überarbeitung zu berücksichtigen.

- 6 -

Zu § 124 Abs. 2 BSVG:

Im Entwurf einer 10. Novelle zum GSVG ist eine Änderung des § 133 Abs. 2 GSVG dahingehend vorgeschlagen, daß im letzten Halbsatz dieser Bestimmung der Ausdruck "durch mehr als 60 Kalendermonate" in "durch mindestens 60 Kalendermonate" geändert werden soll.

Da § 124 Abs. 2 BSVG im wesentlichen gleichlautend ist, sollte diese Änderung auch im BSVG vorgenommen werden, um die Gleichbehandlung auch in Zukunft sicherzustellen.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Gez. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

Gez. Dr. Korb